

Jugendordnung des TV 1899 Steinweiler e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TV 1899 Steinweiler sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 27 Jahre.

§2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des TV 1899 Steinweiler führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der Vereinsjugend des TV 1899 Steinweiler sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendvorstand

§4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre und aus jungen Menschen bis 27 Jahren zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des TV 1899 Steinweiler.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendvorstandes.
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes;
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.
Auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendvorstandes gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen stattfinden.
- d) Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.

- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§5 Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus
- dem Jugendleiter und der Jugendleiterin als gleichberechtigte Vorsitzende höchstens sechs Beisitzer/innen
- b) Aufgaben des Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- f) Der Jugendvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 17.04.2026 in Kraft.